

01

Bild- und Tonaufnahmen an Gemeindeversammlungen

■ Eine Gemeinde wandte sich für die Vorprüfung einer kommunalen Verordnung zu Bild- und Tonaufnahmen bei Gemeindeversammlungen an den Datenschutzbeauftragten.

Der Entwurf hielt als Grundsatz fest, dass Bild- und Tonaufnahmen während der Gemeindeversammlung im Versammlungsort nur von Personen gemacht werden dürfen, die vom Gemeinderat akkreditiert sind. Die Akkreditierung erfolgt in der Regel zum Zweck der Berichterstattung in den Medien und setzt voraus, dass die akkreditierte Person Gewähr für die Einhaltung der Verordnung bietet. Weiter enthielt die Verordnung Bestimmungen zum Verfahren der Akkreditierung, zur Zulässigkeit der Aufnahmen und zum Ausschluss von Aufnahmen im Einzelfall sowie zum Saalverweis.

Zudem hielt die Verordnung ein Aufnahmeverbot während Abstimmungen und Wahlen, ein Verbot von Live-Sendungen, eine Hinweispflicht auf die Aufnahmen sowie eine Strafbestimmung für Verstösse gegen die Verordnung fest. Eine dazu gehörende Akkreditierungsvereinbarung enthielt den ausdrücklichen Hinweis auf die Verpflichtung zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen durch die akkreditierten Personen, welche als private Datenbearbeitende dem eidgenössischen Datenschutzgesetz unterstehen.

Der Datenschutzbeauftragte prüfte die Verordnung und begrüsste den Erlass einer Rechtsgrundlage für Bild- und Tonaufnahmen an der Gemeindeversammlung. Bei solchen Aufnahmen stehen der Grundsatz der Transparenz sowie die Gewährung der politischen Rechte im Vordergrund. Mit einer transparenten Regelung entfällt das Erfordernis der vorgängigen Einwilligung durch die betroffenen Personen.

Ausserdem wahrt die Hinweispflicht auf die Aufnahmen das Transparenzprinzip. Die Verordnung sieht die Möglichkeit vor, dass aufgenommene Personen der Aufnahme widersprechen oder nachträglich deren Löschung verlangen können. Dadurch wird die Entscheidungsfreiheit der Betroffenen gewährleistet. Schliesslich wird auch der Schutz des Wahlgeheimnisses, der unverfälschten Stimmabgabe und der freien Meinungsbildung mit dem Aufnahmeverbot während Abstimmungen und Wahlen gewahrt.

§ 8 IDG

§ 12 IDG

Art. 34 BV